

EINGEGANGEN  
09. Mai 1994  
L. Fluggebietsrat

Erklärung zum Naturschutz

Der Antragsteller erklärt, daß das im Zulassungsantrag genannte Fluggebiet  
mit der Bezeichnung Kampenwand

keinen naturschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt  
(ankreuzen)

oder (Zutreffendes ankreuzen)

in einem naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiet (Nationalpark, Natur-  
schutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, o. ä.) sich befindet. Die entspre-  
chende Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Diese Erklärung gilt

für alle zum Fluggebiet gehörenden Start- und Landeplätze

oder (Zutreffendes ankreuzen)

gilt nur für einen Teil der Start- und Landeplätze.

Einzelheiten sind nachfolgend erläutert:

Anbei den Vertragsabschnitt des Vertrages mit dem Forstamt Rosenheim  
(Startplatz), der die aktuellen Einschränkungen bezüglich Naturschutz  
an der Kampenwand behandeln. Den kompletten Vertrag mit allen Nach-  
trägen haben wir Euch schon bei der Antragstellung für die Gelände-  
verlängerung zugeschickt.

Wir hoffen, daß damit einer positiven Bearbeitung nichts mehr im Wege  
steht und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

G. Naiser  
Unterschrift

Drachenfliegerclub  
Albatros Kampenwand e.V.  
Günther Naiser (Kassier)  
Murnauer Str. 276  
81379 München

Name und Anschrift des Antragstellers

N a c h t r a g

Nr. 4

zum

Vertrag vom 25.02./20.03.1981 mit den Nachtragsverträgen Nr. 1 bis 3 über die Vermietung eines Startplatzes für Hängegleiter im Kampenwandgebiet an den Drachenfliegerclub Albatros Kampenwand e.V. mit Sitz in München, vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Klaus Pfretschmer, Dianastr. 44, 8013 Haar

I.

Der Hauptvertrag wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Zu Ziff. 2.):

Der Startplatz beim Hirschenstein kann auch in der Zeit vom 01.04. bis 15.06., somit also ganzjährig benutzt werden..

2. Zu Ziff. 20.):

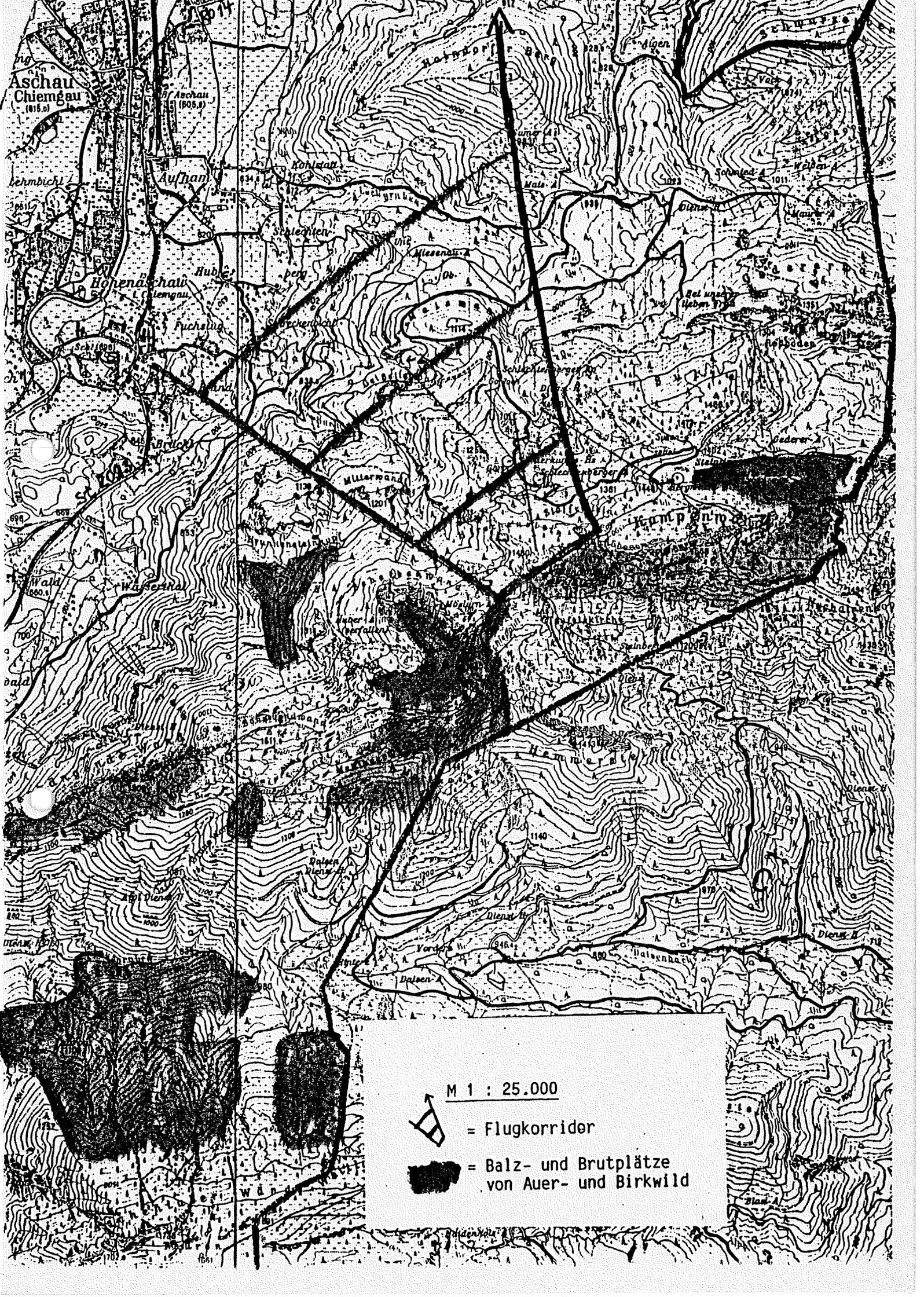
In der Zeit vom 01.04. bis 15.06. finden Flüge bis zu einer Höhe von 1.500 m (ca. Bergstationhöhe) nur innerhalb des in anhängenden Lageplan M 1 : 25.000 eingezeichneten Flugkorridors statt.

Wird eine Flughöhe von über 1.500 m erreicht, kann dieser Sektor verlassen und das Gebiet nördlich der Linie von der Überhängenden Wand bis zum Kampenwandgipfel befliegen werden.

Bei einer Flughöhe von über 1.800 m kann das gesamte Gelände des Kampenwandmassives mit seinen Nebengipfeln befliegen werden, soweit luftfahrtrechtliche oder sonstige Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

In der übrigen Zeit vom 16.06. bis 31.03. entfallen die Beschränkungen bezüglich des Flugkorridors und der Flughöhe.





M 1 : 25.000



= Flugkorridor



= Balz- und Brutplätze  
von Auer- und Birkwild